



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

14.12.2016

Nr. 74

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

2. **Landkreis Börde: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**
3. **Landkreis Börde: Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**
4. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der WKA Hohe Börde GbR, Steinburgring 29 in 48431 Rheine vom 2. August 2016, eingegangen am 18. August 2016, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben
Repowering einer Windenergieanlage des Typs GE 3.2-130 mit einer Nabenhöhe von 134 m, einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Gesamthöhe von 199 m und einer Leistung von 3,2 MW
(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 V, Spalte a des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 A der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG)

Der WKA Hohe Börde
Steinburgring 29
48431 Rheine
am Standort Windpark Groß Santerleben
Gemarkung Groß Santerleben Flur 3, Flurstück 871

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.
Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt des Landkreis Börde, Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Farsleber Straße 19 in 39326 Wolmirstedt, Zimmer 51, eingesehen werden.

Haldensleben, 5.12.2016

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

I Trinkwasserleitung Wackersleben – Aderstedt in der Gemarkung Gunsleben
II Grundwassermessstellen in der Gemarkung Burgstall
III Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dolle

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140 in 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die unter I bis III genannten wasserwirtschaftlichen Anlagen beantragt.

I Trinkwasserleitung Wackersleben – Aderstedt in der Gemarkung Gunsleben
Die Trinkwasserleitung / der Schutzstreifen Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung **Gunsleben**
Flur: 2
Flurstücke: 2; 4; 18/1; 5; 20/1; 20/2; 20/3; 21; 22; 25/1; 25/2; 26/1; 26/2; 26/3; 26/4; 26/5; 26/6; 26/7; 26/8; 26/9; 27; 28; 29
Flur: 4
Flurstücke: 1/2; 1/1
Flur: 6
Flurstücke: 10/2; 52/2; 14/2; 53; 15; 342; 341; 71/7; 400; 71/31; 330; 60/1; 59/2; 59/3; 327; 71/33; 71/32; 54/2; 54/1; 277/54; 274/54; 51; 50; 47
Flur: 7
Flurstücke: 67; 269; 41/2

II Grundwassermessstellen in der Gemarkung Burgstall
Grundwassermessstellen sind auf folgenden Flurstücken errichtet:

Flur: 6 Flurstücke: 86/5
Flur: 8 Flurstücke: 8
Flur: 9 Flurstücke: 23/3

III Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dolle
Grundwassermessstellen sind auf folgenden Flurstücken errichtet:

Flur: 1 Flurstücke: 137/1
Flur: 3 Flurstücke: 21/8; 12/39
Flur: 4 Flurstücke: 14
Flur: 6 Flurstücke: 39; 42

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom

22.12.2016 bis 31.01.2017

in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 46 (Telefon 03904 7240 4342) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags 8.00 - 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.12.2016

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für einen Misch- und Regenwasserkanal in der Gemarkung Haldensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die genannte wasserwirtschaftliche Anlagen beantragt.

Misch- und Regenwasserkanal in der Gemarkung Haldensleben

Der Misch- und Regenwasserkanal / der Schutzstreifen erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung **Haldensleben**
Flur: 32
Flurstücke: 99/12; 100/8; 99/11

Flur: 33
Flurstücke: 175/10

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom

22.12.2016 bis 31.01.2017

in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 46 (Telefon 03904 7240 4342) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags 8.00 - 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.12.2016

gez. Walker
Landrat

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de